

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlich:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 184.

Freitag, 10. August 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Boten frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59 — für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 Hg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Juli dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate August dieses Jahres an Militärspferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

18 M. 27 Pfg. für 100 Kilo Hafer,
6 „ 72 „ „ 100 „ Heu,
4 „ 62 „ „ 100 „ Stroh.

Großenhain, am 9. August 1906.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Die für den Neubau eines Arbeiterwohngebäudes auf Rittergut Göhlis erforderliche werdenden

- a) Glaserarbeiten,
- b) Tischlerarbeiten,

gelangen hiermit zur öffentlichen Ausschreibung in getrennten Losen. Angebotsformulare, die im Stadtbauamte gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden können, sind ausgefüllt bis

Freitag, den 17. August 1906, vorm. 10 Uhr

dieselbst wieder einzuliefern.

Die Bewerber können persönlich oder durch legitimierte volljährige Vertreter der Eröffnung der Angebote belohnen.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 10. August 1906.

Die für den Neubau eines Arbeiterwohngebäudes auf Rittergut Göhlis erforderliche werdenden Glaser- und Tischlerarbeiten gelangen im amtlichen Teil vorliegender Nr. zur Ausschreibung.

Wieder hat sich auf der Elbstraße unterhalb Mühlberg ein schwerer Schiffsunfall ereignet. In der Nähe der Tauschwitz-Deigernschen Elbfähre erhielt vorgestern ein talwärts fahrender großer beladener Dackahn ein derartiges Bed im Schiffsboden — wahrscheinlich durch Auffahren auf einen im Fahrwasser liegenden Stein —, daß es trotz aller Anstrengungen nicht gelang, das Fahrzeug über Wasser zu halten; es ging auf Grund. Der Schiffsverkehr wurde durch das havarierte Fahrzeug empfindlich gestört, da weder die tal- noch die bergwärts fahrenden Rähne die Unfallstelle unbehindert passieren konnten. Zur Befestigung des Verkehrshindernisses wurde der mit Pulsometeranlage versehene Schleppdampfer Nr. 23 der Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften herbeigeordnet. Dieser pumpte das Wasser aus dem Fahrzeug aus, worauf dasselbe soweit gehoben werden konnte, daß es aus dem Fahrwasser entfernt werden konnte. Heute kann die Schifffahrt die Strecke wieder unbehindert passieren.

Schauspielunternehmen oder theatrales Vorstellungsvermögen? Ein interessanter Strafprozeß, der für alle Gastwirte, Restaurateure und Saalinhhaber von großer Bedeutung ist, fand jetzt vor dem Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden seinen endgültigen Abschluß. Der Schankwirt und Restaurateur Karl Robert Grelmann in Dresden-Cotta veranstaltete am zweiten Weihnachtstages des vorigen Jahres in seinem Lokale Gesamtspiele — Weihnachtsüberraschungen. Das reichhaltige Programm wies u. a. zwei Nummern auf, die nach Ansicht der Polizeibehörde unter den Begriff des Schauspiels (§ 32 der Gewerbeordnung) fallen. Als Veranstalter von Schauspielen hätte der Wirt indessen die Erlaubnis der Behörde einholen müssen. Da er aber gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaufstellungen von Personen oder theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen veranstaltet und für diese Veranstaltungen bereits seit dem Jahre 1892 die Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft besitzt, so hatte er, zumal er die beiden in Frage kommenden Nummern des Weihnachtsprogramms ebenfalls als gewöhnliche theatrale Veranstaltungen aufzufassen, die Genehmigung als „Schauspielunternehmer“ nicht eingeholt. Gegen seine Bestrafung machte der Wirt von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch mit der Begründung, daß der Begriff des Schauspiels verkannt worden sei. Das Oberlandesgericht unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Kurz verwarf die Revision und erkannte,

daß die Beurteilung des Wirtes in beschränktem Maße zu Recht erfolgt sei. In beschränktem Maße deshalb, weil er die Schauspielvorstellungen nicht gewerbsmäßig betrieben habe. Das sonst aus Aufführungen solcher Art, wie sie in § 33a der Gewerbeordnung (theatrale Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft) näher gekennzeichnet sind, zusammengesetzte Programm habe nur zwei Nummern enthalten, die unter den Begriff des Schauspiels fallen und lediglich zur Fällung des Programms dienen sollten. Darüber, ob tatsächlich die in Frage kommenden beiden Nummern unter den Begriff des Schauspiels fallen oder nicht oder einfach als theatrale Vorstellungen nach § 33a der Gewerbeordnung anzusehen seien, habe das Oberlandesgericht sich nicht schlüssig zu machen. Das sei bereits von der Vorderinstanz geschehen. Auch die gleichzeitige Revision der Königl. Staatsanwaltschaft auf weitergehende Bestrafung des Wirtes wurde vom Oberlandesgericht abgelehnt und die hierfür entstandenen Kosten der Staatskasse auferlegt. (Nachdruck verboten.)

Bekanntlich hat das 12. Armeekorps in diesem Jahre eine große Angriffssübung bei Herrnhut-Zittau, wozu ihm das Lehrbataillon der Fußartillerie-Schießschule zur Verfügung gestellt ist. Wie der „Ar. Anz.“ erzählt, ist diese Heranziehung von Fußartillerie zu den Feldmanövern des 12. Armeekorps als ein Versuch zu betrachten, ob es nicht ratsam wäre, die Fußartillerie grundsätzlich zu den Feldmanövern heranzuziehen. Und an maßgebender militärischer Stelle ist man immer mehr und mehr zu der Ansicht gekommen, daß aus der Fußartillerie in erster Linie eine Feldwaffe geworden ist; erst in zweiter Linie steht ihre Verwendung als Festungswaffe. Ganz andere Anschauungen über die Verwendung dieser Waffe haben Platz gegriffen. Noch im deutsch-französischen Kriege war von einer selbständigen Verwendung der Fußartillerie kaum die Rede, abgesehen von der Schloßart an der Lisaine; die festungsmäßige Verwendung der Fußartillerie stand damals im Vordergrund, während jetzt ihr vornehmstes Ziel der Feldkrieg ist, in dem sie gegen die moderne Feldbefestigung eine gewichtige Rolle spielen wird. Und klar liegt am Tage, daß wir bereits im deutsch-französischen Kriege einige recht blutige Entscheidungen billiger bekommen hätten, wenn wir über eine Fußartillerie im heutigen Sinne verfügt hätten. Aber damals waren die Aufgaben der erst 1864 geschaffenen Waffe nicht so geklärt, daß sie eine zielbedürftige und sachgemäße Tätigkeit entfalten konnte, selbst zunächst im Festungskriege nicht, wo anfangs ein unsicheres Tappen und Probieren wahrzunehmen war, das gerade nicht den Reifer, sondern den Wehling zeigte. Die Fußartillerie hat sich aber nach und nach in die Sache hineingearbeitet und Einzelangriff auf die Vorfront von Paris ist schließlich doch ein Meisterstück, mit dem es der Fußartillerie glücklich gelang, ihre Lehrzeit abzuschließen. Zweck der Anteilnahme des Lehrbataillons der Fußartil-

lerie-Schießschule an der Angriffssübung des 12. Armeekorps ist, festzustellen, wie auf dem Wege, der betreten worden ist, weitergegangen werden soll, und was die Fußartillerie braucht, damit sie auch in der Lage ist, die an sie herantretenden Aufgaben erfüllen zu können. Dazu gehört vor allem, daß man schon jetzt sagen, die Vermehrung der Bespannungsabteilungen der Fußartillerie, die zurzeit nicht ausreichend erscheinen. Und hierzu hört man denn auch, daß unsere Heeresleitung die Bespannungsabteilungen weiter zu vermehren gedenkt. Denn nur so kann die Möglichkeit einer kriegsgemäßen Ausbildung dieser Waffe gewahrt werden, die sie aber jetzt nur in unvollkommener Weise hat. Bei der Angriffssübung des 12. Armeekorps wird das Lehrbataillon der Fußartillerie-Schießschule jede andere Truppe eines Teil der Ueberbung und Truppeneinteilung bilden; es soll ständig über dasselbe disponiert werden und es soll unter allen Umständen auch vielseitig verwendet werden. Würde das Bataillon in diesem Sinne nicht zur Verwendung kommen, so wäre das ein Fehler in der Veranlagung der Angriffssübung, die Lagen ergeben müß, die ein Einlegen des Bataillons erforderlich machen.

Aus den Beschlüssen, welche die 35. Hauptversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins in Dortmund faßte, ist der folgende zu erwähnen: „Die Hauptversammlung spricht sich für die allgemeine Einführung einer den besonderen Aufgaben der Apotheken in bezug auf die sichere Arzneiverordnung des Publikums angepaßten Sonntagsruhe für die Apotheken, soweit eine solche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durchführbar ist, aus. Für Orte mit mehreren Apotheken empfiehlt sie, nach Möglichkeit den abwechselnden Schluß der Apotheken am Nachmittag der Sonn- und Feiertage durchzuführen. Die Hauptversammlung spricht sich für den Schluß der Apotheken spätestens 9 Uhr abends aus.“

Erleichterungen für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Für Postsendungen gegen die ermäßigte Tarife, insbesondere für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, werden jetzt eine Reihe von Erleichterungen mitgeteilt, die der Weltpostkongreß in Rom beschlossen hat und die also im nächsten Jahre im Welt- und damit ohne Zweifel auch im inländischen Verkehr eingeführt werden. Müßwünsche usw. konnten bisher in höchstens fünf Worten oder Buchstaben handschriftlich lediglich auf Briefmarken bei Versendung als Drucksache angegeben werden. Diese Vergünstigung wird auch auf Weihnachts- und Neujahrskarten ausgedehnt. In den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen kann künftig außer der Abgangs- und Ankunftszeit auch der Name des Schiffes auf Drucksachen angegeben werden. Karten mit der Bezeichnung Postkarte, auch in anderer Sprache, werden künftig gegen die Drucksachentaxe befördert, wenn sie sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen. Als Geschäftspapiere

Die Auswahl unter den Bewerbern, die Teilung der Arbeiten und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, den 10. August 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist am 1. August fällig und nach 2 Pfg. für die Steuerinheit spätestens

bis zum 14. August dieses Jahres

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1906.

R.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 11. August d. J., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 10. August 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Pflanzenverpachtung.

Die diesjährige Pflanzenverpachtung der Gemeinde Seyda soll Sonntag, den 12. August d. J., vormittags 11 Uhr im hiesigen Gasthofe unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.

Seyda, den 9. August 1906.

Der Gemeindevorstand.

17jähr. Tochter
etwas schneiden
auch im Gesch
für 1. Okt
ung in einer
H. Offerten und
Geschäftsstelle de
reiblatte erbe
r. oder 1. Okt
auberes
hen,
de. Wo? sag
BL.
hem Lohn un
nen zuverlässige
er.
he, Dachbede
a. d. Elbe.
ine Magd
gesucht im
Wergendorf.
ergerellen
ard Münch,
tischlerwfr.
n baldigen An
u. Seizer
oder Schloss
Oelsitz.
rdinerhund,
kaufen in
mann Richter